

Begutachtungsentwurf
November 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1820/4-2017

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Kärntner
Beteiligungsverwaltung, das Kärntner Arbeitnehmer- und
Weiterbildungsförderungsgesetz, das Kärntner Familienförderungsgesetz, das Kärntner
Informations- und Statistikgesetz, das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, das Kärntner
Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992, das
Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetz 1993, das Kärntner Mindestsicherungsgesetz,
das Kärntner Raumordnungsgesetz, das Kärntner Regionalfondsgesetz, das Kärntner
Sportgesetz 1997, das Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Kärntner
Wirtschaftsförderungsgesetz und
das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden

Allgemeiner Teil

Der Kärntner Landtag hat am 1. Juni 2017 ein umfangreiches Gesetzeskonvolut beschlossen, mit dem das Projekt „Verfassungs- und Demokratiereform“, wie es im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 in Aussicht genommen war, umgesetzt wird. Die Kundmachung der Sammelnovelle ist im LGBI. Nr. 25/2017 erfolgt. Die novellierten Bestimmungen werden überwiegend mit Beginn der XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft treten.

Die Verfassungs- und Demokratiereform umfasst als eine wesentliche Neuerung der Kärntner Landesverfassung, dass das Proporzsystem bei der Wahl der Landesregierung durch den Landtag (d.h. die Verhältniswahl nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien) zu Gunsten einer freien Regierungsbildung auf Grund einer Mehrheitswahl abgeschafft wird.

Im Gefolge der Verfassungs- und Demokratiereform soll nunmehr auf unterverfassungsrechtlicher Ebene – in Abkehr vom System der Proportionalität und im Sinne einer klaren Trennung von Regierung und parlamentarischer Opposition – sichergestellt werden, dass die Landesregierung die Mitglieder der sog. „Steuerungsgremien“ (Kuratorien, Fonds) von landesgesetzlich eingerichteten juristischen Personen öffentlichen Rechts im Nahebereich des Landes ohne ein Vorschlagsrecht der im Landtag vertretenen Parteien und ohne Rücksichtnahme auf das Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien bestellen kann. Dies betrifft vorerst den Aufsichtsrat der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ (Art. I des Entwurfs), das Kuratorium des Kärntner Familienfonds (Art. III des Entwurfs), das Kuratorium des Kärntner Regionalfonds (Art. XI des Entwurfs), das Kuratorium des Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds (Art. V des Entwurfs) und das Kuratorium des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (Art. XIII des Entwurfs). Die Zusammensetzung des Kuratoriums des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds soll dem künftigen System der Mehrheitsregierung Rechnung tragen und auf einer fixen Mitgliederzahl beruhen, allerdings sollen die im Landtag vertretenen Parteien, die nicht in der Landesregierung vertreten sind, jeweils eine Vertrauensperson zu den Sitzungen des Kuratoriums entsenden dürfen (siehe Art. XIV des Entwurfs).

Dessen ungeachtet sollen jedoch bei sog. „Beratungsgremien“ (Beiräte), wenn sie schon nach bisheriger Rechtslage Vertreter der Landtagsparteien als Mitglieder umfassen, diese Mitglieder weiterhin auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien – nach Nominierung grundsätzlich durch Klub oder Interessengemeinschaft von Abgeordneten – nach ihrem Stärkeverhältnis durch die Landesregierung bestellt werden. Sonstige Vorschlagsrechte bleiben unverändert.

Wegen der Änderung des Wahlmodus der Landesregierung ist auch eine Änderung des Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetzes 1992 hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder des Landesschulrates erforderlich.

Gesetzlich wird durch eine Veröffentlichungspflicht im Kärntner Informations- und Statistikgesetz sichergestellt, dass die jeweiligen Mitglieder der landesgesetzlich eingerichteten Beiräte, Kuratorien und Aufsichtsräte auf einer Seite im Internet zu veröffentlichen sind.

Im Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach bei der Zusammensetzung von Mitgliedern von landesgesetzlich eingerichteten Beiräten, Aufsichtsräten und Kuratorien jeweils ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben ist.

Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 10 Abs. 2 K-BVG; Entfall des § 10 Abs. 4 K-BVG), Art. III (§ 11 Abs. 2 und 7 K-FFG; Entfall des § 11 Abs. 4 bis 6 K-FFG), Art. V (§ 12 Abs. 2 K-KGFG), Art. XI (§ 9 Abs. 2 K-RegFG) und Art. XIII (§ 8 Abs. 2 K-WWFG):

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, wird die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“, des Kuratoriums des Kärntner Familienfonds, des Kuratoriums des Kärntner Regionalfonds, des Kuratoriums des Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds und des Kuratoriums des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds im ausschließlichen Ermessen der Landesregierung liegen, ohne dass Vorschläge der im Landtag vertretenen Parteien eingeholt werden müssen.

Zu Art. II (§ 9 Abs. 4 letzter Satz K-AWFG), Art. VIII Z 1 und 3 (§ 94 Abs. 1 Z 2 und § 95 Abs. 3a K-LSchG), Art. IX (§ 65 Abs. 2 und Abs. 5 letzter Satz K-MSG), Art. X (§ 8a Abs. 3 letzter Satz K-ROG), Art. XII (§ 10 Abs. 3 letzter Satz K-SpG), Art. XIV Z 4 und 5 (§ 38 Abs. 4 lit. a und Abs. 6 letzter Satz K-WFG) und Art. XV (§ 47 Abs. 5 zweiter Satz K-WBFG 2017):

Klargestellt wird jeweils, dass die Nominierung der Mitglieder des Beirates für die Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderung, des Landessportrates, des Landwirtschaftlichen Schulbeirates, des Mindestsicherungsbeirates, des Raumordnungsbeirates, des Wirtschaftspolitischen Beirates sowie des Wohnbauförderungsbeirates, wenn sie einer im Landtag vertretenen Partei zusteht, grundsätzlich im Wege ihres Klubs oder ihrer Interessengemeinschaft von Abgeordneten zu erfolgen hat; falls jedoch nicht alle Abgeordneten einer im Landtag vertretenen Partei parlamentarisch organisiert sind, sind Vorschläge dieser Partei im Wege ihres Zustellungsbevollmächtigten einzuholen.

Zu Art. IV (Inhaltsverzeichnis und 2b. Abschnitt/§ 12c K-ISG):

Um die Mitgliedschaft in landesgesetzlich eingerichteten Beiräten, Kuratorien und Aufsichtsräten für die Öffentlichkeit transparent zu machen, ist ein – jeweils aktuell zu haltendes – einheitliches Verzeichnis im Internet auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen. Wenn die Namen der Mitglieder der genannten Gremien bekannt gemacht werden, so werden dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt, weil Daten verwendet werden, die ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch die Betroffenen zum Gegenstand haben (§ 8 Abs. 3 Z 6 DSG 2000).

Zu Art. VI (Inhaltsverzeichnis und § 27a K-LGBG):

Um in der Praxis auf das Geschlechterverhältnis einzuwirken, soll im V. Abschnitt des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes („Förderungsmaßnahmen für Frauen“) als ausdrückliches Ziel niedergelegt werden, dass die Landesregierung bei der Beschickung landesgesetzlich vorgesehener Beiräte, Aufsichtsräte und Kuratorien ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis anzustreben hat.

Zu Art. VII Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 3 und § 5a letzter Satz K-LSchAG):

Da die Bestellung der Mitglieder des Landesschulrates durch den Landtag bundesverfassungsrechtlich weiterhin nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu erfolgen hat (siehe Art. 81a Abs. 3 lit. a B-VG), wird im Hinblick auf den künftig landesverfassungsrechtlich für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung geänderten Wahlmodus in Art. VII Z 1 eine Neufassung des § 5 Abs. 3 vorgeschlagen.

Nach Art. VII Z 2 wird der bisherige Wortlaut mit einem Zitat auf die Landesverfassung aus dem Jahr 1974 durch eine Formulierung ersetzt, die in systemkonformer Ausgestaltung – unter Bedachtnahme auf den künftigen Wahlmodus der Landesregierung – die Fraktionszugehörigkeit vom Bekenntnis des Landeshauptmannes abhängig macht.

Zu Art. VII Z 3 (§ 14 Abs. 3 K-LSchAG) und Art. VIII Z 2 (§ 95 Abs. 3 K-LSchG):

Die bisherigen Regelungen zur Bestellung der neuen Mitglieder des Landesschulrates sowie des Landwirtschaftlichen Schulbeirates setzen derzeit jeweils eine Frist von drei Monaten. Im Hinblick auf das künftige System der freien Regierungsbildung auf Grund einer Mehrheitswahl soll zur Abwicklung der Bestellvorgänge ein größerer zeitlicher Rahmen eingeräumt werden. Die bisherigen Fristen werden auf jeweils sechs Monate erstreckt.

Zu Art. XIV Z 1 bis 3 (§ 18 Abs. 1, 2 und 7 K-WFG):

Der Wortlaut des geltenden § 18 Abs. 1 und 2 geht noch vom System der Proportionalregierung aus, indem die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds von der Zahl der in der Landesregierung vertretenen Parteien abhängig gemacht wird und u.a. jeder der in der Landesregierung vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied des Kuratoriums eingeräumt wird. Ein Abstellen auf die Zahl der in der Landesregierung vertretenen Parteien und die damit gegebene Variabilität der Mitgliederzahl erscheint allerdings in einem System der Mehrheitsregierung nicht mehr sinnvoll, zumal auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass bloß eine oder zwei der im Landtag vertretenen Parteien in der Landesregierung vertreten sind. Entsprechend der Bedeutung der Aufgaben des Kuratoriums wäre jedenfalls eine ausreichende Zahl von Mitgliedern im Kollegialorgan vorzusehen. Vor diesem Hintergrund soll die Zahl der Kuratoriumsmitglieder mit fünf fixiert werden, wobei der Wirtschaftskammer sowie der Arbeiterkammer weiterhin das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied zukommen soll und die sonstigen drei Mitglieder ohne Einholung eines Vorschlags zu bestellen wären. Da im Regierungskollegium künftig das Einstimmigkeitsprinzip gilt (Art. 57 Abs. 3 K-LVG i.d.F. LGBl. Nr. 25/2017), wird ohnehin sichergestellt, dass bei der Bestellung der Kuratoriumsmitglieder (§ 3 Z 20 lit. a der Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung – K-GOL) auf die Interessen aller Regierungsmitglieder und damit indirekt auf die Interessen der in der Landesregierung vertretenen Parteien Bedacht genommen werden kann.

Entsprechend einer politischen Einigung soll für das Kuratorium des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds im vorgeschlagenen 18 Abs. 7 vorgesehen werden, dass die im Landtag vertretenen Parteien, die nicht in der Landesregierung vertreten sind, jeweils eine Vertrauensperson zu den Sitzungen des Kuratoriums entsenden dürfen. Als im Landtag vertretene Parteien, die in der Landesregierung vertreten sind, gelten jene Parteien, auf deren Wahlvorschlag hin die Landesregierung gewählt wurde (siehe die Definition in § 29 Abs. 3b K-LTGO i.d.F. LGBl. Nr. 25/2017).

Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund der Novellierung der Bestellungsregelungen sind unmittelbare finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten.

Da die Namen der Mitglieder von landesgesetzlich eingerichteten Beiräten, Aufsichtsräten und Kuratorien im Amt der Kärntner Landesregierung ohnehin evident gehalten werden, ist mit der Führung eines einheitlichen Verzeichnisses und dessen Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landes ein nennenswerter Mehraufwand nicht verbunden.